

Praktikumsrichtlinie

über das studienintegrierte Praxissemester im
Bachelor- Studiengang „Soziale Arbeit und
Pädagogik der Kindheit“

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
vom 12.06.2019

1 Inhalt

1. Das studienintegrierte Praxissemester im Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“	4
1.1 Allgemeine Bestimmungen und Einordnung in den Lehrplan.....	4
1.2 Ziele und Inhalte des studienintegrierten Praxissemesters.....	4
2 Organisatorische Rahmenbedingungen	6
2.1 Anerkennung von Praxisstellen	6
2.2 Regelungen zu Arbeits- und Fehlzeiten	6
2.3 Regelungen der Praxisbetriebe und Berufsgeheimnis.....	7
2.4 Vertraulichkeit der Informationen	7
2.5 Versicherungsschutz	7
2.6 Schwangerschaft in studienintegrierten Praxisphasen	8
2.7 Nachteilsausgleich	8
2.8 Auslandspraxissemester	8
3 Rahmenbedingungen des studienintegrierten Praxissemester – Was meint Studieren am Lernort Praxis?	9
3.1 Organisation und zeitliche Strukturierung des Praxissemesters	10
3.2 Auswahl der Praxisstelle und Anmeldung des Praxissemesters	12
3.3 Vereinbarung über das Praxissemester	13
3.4 Praxissemesterplan.....	13
3.5 Wechsel der Praxisstelle	14
3.6 Betreuung/ Anleitung in der Berufspraxis	14
3.7 Professionelle Begleitung des Praxissemesters.....	14
4 Praxissemesterbegleitende Lehrveranstaltungen	15
4.1 Inhalte der studienintegrierten Praxisphasen und Leistungsbewertung	15
4.2 Praktikumstätigkeiten	17
4.3 Prüfungsleistungen im Praxissemester.....	17
4.4 Leistungsbewertung des Lernort Praxis - Beurteilung zum Praxissemesters	18
4.5 Bestehen des Praxissemesters	18
4.6 Wiederholung von Praxiszeiten und Prüfungsleistungen im Praxissemester	18

5	Leitfaden für Praxisanleiter:innen	19
5.1	Betreuungsaufgaben.....	19
5.2	Zuständigkeitsbereiche von Praxisanleiter:innen.....	19
5.3	Leistungsbewertung	20
6	Leitfaden Lehrende in studienintegrierten Praxisphasen.....	20
6.1	Betreuungsaufgaben.....	20
7	Anhang.....	22
7.1	Dokumente zum Praxissemester	22
	Anlagen	23
7.2	Anlage 1: Vereinbarung.....	24
7.3	Anlage 2: Orientierung zur Erstellung eines Praxissemesterplans.....	29
7.4	Anlage 3: Beurteilung des Praxissemester	36
7.5	Anlage 4: Hinweise zum Praxissemesterbericht und Portfolio	41
7.6	Anlage 5: Kontaktdaten: Praxisreferat Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit	46

Das studienintegrierte Praxissemester im Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ – Informationen für Studierende, Praxisanleiter:innen und Lehrende

Die vorliegende Praktikumsrichtlinie zur studienintegrierten Praxisphase informiert über den Aufbau des Moduls BSP 20 Praxissemester im Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ der htw saar. Diese beinhaltet hierzu allgemeine Bestimmungen und eine Einordnung in den Lehrplan, gibt Informationen zu den Zielen und der inhaltlichen Ausgestaltung des Studierens in der Praxis, den dort zu erwerbenden Kompetenzen und der organisatorischen Umsetzung in den Teilmodulen. Die Praktikumsordnung beschreibt die Arbeitsleistungen, die von Studierenden zum erfolgreichen Bestehen des studienintegrierten Praxissemesters zu erbringen sind, die Art und Weise der notwendigen fachlichen Begleitung am Lernort Praxis und am Lernort Hochschule sowie die konkreten Leistungsnachweise.

1. Das studienintegrierte Praxissemester im Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“

1.1 Allgemeine Bestimmungen und Einordnung in den Lehrplan

Der siebensemestriges Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ (Abschluss: Bachelor of Arts – B.A.) ist gegliedert in eine zweisemestriges Studieneingangsphase (Grundstudium) und eine erste Vertiefungsphase (3.– 4. Semester) vor dem Praxissemester und eine zweite Vertiefungsphase (6.– 7. Semester) nach dem Praxissemester. Das studienintegrierte Praxissemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Die Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes regelt Ziele, Inhalt und Verlauf des studienintegrierten Praxissemesters. Sie ist Bestandteil der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO, Stand 12.06.2019).

1.2 Ziele und Inhalte des studienintegrierten Praxissemesters

Der studienintegrierten Praxisphase kommt im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ eine zentrale Funktion für die Herstellung einer professionellen Reflexivität zu. So sollen Studierende durch das besondere Lernsetting dazu in die Lage versetzt werden, die Erfahrungen der Studieneingangsphase (1.– 2. Semester) und der ersten Vertiefungsphase (3.– 4. Semester) in den Kontext der ersten beruflichen Erfahrungen im Praxissemester einzubringen und sich dabei ein Bewusstsein für die Relationierung wissenschaftlichen Wissens und berufspraktischen Handlungswissens zu erarbeiten. Gerade die zeitliche Positionierung des Moduls BSP 20 nach den ersten vier Semestern und vor der zweiten Vertiefungs- und Studienabschlussphase (6.– 7. Semester) ermöglichen die Entwicklung einer professionellen Identität als Sozialarbeiter:in.

Das Praxissemester dient der Berufsorientierung der Studierenden und der Verknüpfung von Theorie und Praxis. Es soll einen systematischen Einblick in die professionelle Praxis geben, über die

Bedingungen, Aufgaben und Herausforderungen der künftigen professionellen Tätigkeiten aufklären und Selbsterkenntnis über tatsächliche Neigungen und Eignungen fördern. Im Praxissemester werden berufstypische Erfahrungen ermöglicht, die einerseits der Komplexität professioneller Praxis Rechnung tragen und andererseits geeignet sind, den Gehalt, die Reichweite und die Verfügbarkeit der im Studium erworbenen Kenntnisse (Theorien und Konzepte) und Fähigkeiten zu prüfen und deren Vertiefung zu inspirieren. Um den Bildungsprozess der Studierenden zu fördern, ist es unabdingbar, dass deren Erfahrungen mit Unterstützung der sie begleitenden Professionellen systematisch reflektiert und theoretisch durchdrungen werden. Das Praxissemester wird in Kooperation zwischen Einrichtungen der professionellen Praxis und der Hochschule organisiert. Die Studierenden sind im Praxissemester weiterhin Mitglied der Hochschule. Für die Organisation und Begleitung des Praxissemesters vor Ort sind die Praxisstellen und ihre Träger delegiert verantwortlich. Die Hochschule stellt den didaktisch-curricularen Rahmen des studienintegrierten Praxissemesters zur Verfügung und begleitet das Praxissemester durch Theorie-Praxis-Seminare und ein Supervisionsangebot für die Studierenden. Die Teilnahmepflicht für die Studierenden ergibt sich aus den Lernzielen und dem angestrebten Kompetenzerwerb im Rahmen der Begleitseminare.

Dabei knüpft der Kompetenzerwerb im Modul BSP 20 Praxissemester an vorhergehende Formate der Theorie-Praxis-Relationierung an, zu denen u.a. die Module *BSP 10 Theorien und Konzepte der Sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit*, *BSP 14 Kommunikative Kompetenz: Gesprächsführung, Beratung, Moderation*, *BSP 15 Professionstheoretische Grundlagen*, *BSP 16 Didaktik der Pädagogik der Kindheit und Methoden der Sozialen Arbeit*, *BSP 17 Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit und ihr sozialrechtlicher Bezug* sowie *BSP 18 Interaktion und Organisation* gehören. Gerade die Teilnahme an Übungen, Seminaren und Tutorien ermöglicht dabei erste Erfahrungen des berufsbezogenen Theorie-Praxis-Transfers.

Folgende Kompetenzen werden im Allgemeinen durch das studienintegrierte Praxissemester gefördert:

- Planung, Durchführung und Analyse sozialarbeiterischer Interventionen unter Einbezug methodisch-didaktischer und theoretischer Wissensbestände
- Analyse und Anwendung sozialarbeiterischer Theorien und Konzepte
- Reflexion des Prozesses der impliziten Integration wissenschaftlicher Studieninhalte in das eigene berufspraktische Handlungswissen sowie Relationierung berufspraktischen Handlungswissens mit den wissenschaftlichen Studieninhalten
- Reflexion der Ambiguität und Paradoxien sozialarbeiterischen Handelns
- Reflexion ethischer Fragen im Kontext der Profession Soziale Arbeit
- Reflexion der eigenen professionellen Motivation, Ressourcen und Kompetenzen
- Reflexion der Beziehungsgestaltung zu den relevanten Akteuren des Feldes

Zur Vorbereitung des studienintegrierten Praxissemesters erfolgt im 4. Fachsemester eine Vorbereitungsveranstaltung, die in Form der Blockwoche zum Praxissemester die Organisation des Moduls transparent macht, in das Modell des Zugangs zur Praxis einführt, erste gemeinsame Thematisierungen im Theorie-Praxis-Seminar vornimmt sowie ein erstes Kennenlernen in der Supervisionsgruppe ermöglicht.

Voraussetzung zur Aufnahme des studienintegrierten Praxissemesters ist die rechtzeitige Anmeldung zum Praxissemester (vgl. Kap. 3.2), die Abgabe der Vereinbarung zum Praxissemester (vgl. Kap. 3.3) mit der relevanten Klärung des Aufgaben- und Einsatzgebietes während der Praxisphase sowie die Genehmigung durch das Praxisreferat und die unterzeichneten Vereinbarungen durch alle Vertragsparteien. Näheres zu den organisatorischen Rahmenbedingungen entnehmen Sie dem folgenden Kapitel.

2 Organisatorische Rahmenbedingungen

2.1 Anerkennung von Praxisstellen

Praxisstellen bedürfen der Anerkennung durch die Hochschule. Die Anerkennung als Praxisstelle setzt voraus, dass der Träger den Regelungen für das Praxissemester zustimmt, was er durch die Kenntnisnahme der Praktikumsrichtlinie in der aktuell gültigen Fassung sowie die Unterschrift unter den Vereinbarungen zum Praxissemester dokumentiert. Als Praxisstellen werden von der Hochschule Einrichtungen von öffentlichen und freien Trägern anerkannt, deren Aufgaben im Kontext der Sozialgesetzgebung geregelt sind und Aufgaben der Erziehung, Bildung, Hilfe und Betreuung, der Prävention und Gesundheitsförderung wahrnehmen. Die Hochschule behält sich eine Einzelfallprüfung insbesondere bei solchen Praxisstellen vor, die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen (siehe Kap. 3.7: Professionelle Begleitung des Praxissemesters). Dies gilt vor allem dann, wenn keine staatliche Betriebserlaubnis vorliegt. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind oder bspw. Partnerhochschulen Praxiseinrichtungen bereits als Kooperationspartner:innen im (Aus-)Bildungsprozess überprüft und genehmigt haben. Ggf. können für ein Auslandspraxissemester individuelle Absprachen getroffen werden (siehe Kap. 2.8).

2.2 Regelungen zu Arbeits- und Fehlzeiten

Das Praxissemester kann im zeitlichen Rahmen vom 01.10. – 31.03. absolviert werden. Die Absolvierung des Praxissemesters ist in Vollzeit oder Teilzeit möglich. Wird das Praxissemester in Vollzeit absolviert entspricht die Arbeitszeit der der vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte in der jeweiligen Einrichtung/ Praxisstelle (über insgesamt 20 Wochen). Bei der Absolvierung des Praxissemesters in Teilzeit kann die tägliche Arbeitszeit entsprechend angepasst werden. Der Gesamtzeitraum des Praxissemesters verlängert sich dann entsprechend und kann ggf. früher begonnen werden. Absprachen hierzu sind im Vorfeld mit dem Praxisreferat zu treffen.

Sollten mehr als zehn Fehltage entstehen und die entstandenen Fehlzeiten nicht kompensiert werden, verlängert sich das Praxissemester um die darüberhinausgehende Zeit. Bei weniger als zehn Fehltagen

ist die Notwendigkeit einer Nacharbeitung individuell mit den Praxiseinrichtungen zu klären. Im Fall einer in Teilzeit absolvierten Praxisphase ergeben sich entsprechend des individuell realisierten Arbeitsmodells eine abweichende Anzahl an Fehltagen.

2.3 Regelungen der Praxisbetriebe und Berufsgeheimnis

Im Rahmen des Praxissemesters gelten für die Studierenden die internen Regelungen der jeweiligen Einrichtung. Von den Studierenden sind während der Zeit des Praxissemesters sowie darüber hinaus die in der Einrichtung festgelegten Regelungen über vertrauliche Informationen und das Berufsgeheimnis zu befolgen. Der/Die Studierende ist verpflichtet die gebotenen Lern-, Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die ihr/ihm im Rahmen des Praxissemesterplans übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu bearbeiten, die in der Einrichtung geltenden Regeln (Weisungen) und datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten, bei Fernbleiben unverzüglich die Praxiseinrichtung zu informieren sowie den internationalen Code of Ethics zu beachten.

2.4 Vertraulichkeit der Informationen

Die von den Studierenden angefertigten (mündlichen) Präsentationen und Schriftstücke sind vertraulich zu behandeln.

2.5 Versicherungsschutz

Der/Die Studierende ist während des studienintegrierten Praxissemesters im Rahmen des SGB VII (*Gesetzliche Unfallversicherung*) versichert. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Studierenden der htw saar ist die gesetzliche Unfallkasse. Im Versicherungsfall übermittelt der Träger der Hochschule schnellstmöglich eine Kopie/ Durchschrift der Unfallanzeige.

Darüber hinaus existiert eine *Studentische Unfallversicherung*, welche über das Studierendenwerk für alle Studierenden abgeschlossen wird. Diese ist ergänzend für solche Unfälle, die nicht über die Unfallkasse des Saarlandes versichert sind und wird im Folgenden aufgegriffen:

„Die Unfallversicherung des Studierendenwerk Saarland bietet den immatrikulierten Studierenden Versicherungsschutz, der sich auf den außerhochschulischen Bereich (Freizeitbereich) erstreckt. Das heißt, versichert sind grundsätzlich nur solche Unfälle, die von der gesetzlichen Unfallversicherung der Studierenden nicht abgedeckt werden. Über den Freizeitbereich hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz nur im Todesfall (24-Stunden-Deckung). Außerdem sind die immatrikulierten Studierenden versichert, wenn sie ein Praktikum absolvieren oder in Betrieben oder sonstigen Örtlichkeiten tätig werden, sofern es sich um Examensvorbereitung handelt. Nach den Bestimmungen der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz weltweit.“ (Studierendenwerk Saarland 2025, <https://www.stw-saarland.de/finanzen/> [abgerufen am 10.04.2025])

Eine konkrete Deckungszusage im Einzelfall kann ausschließlich vom jeweiligen Versicherungsträger selbst gegeben werden.

Der/Die Studierende wird durch den *Träger der Praxiseinrichtung für die Zeit des studienintegrierten Praxissemesters in die Betriebshaftpflichtversicherung* einbezogen. Für Studierende, die in curricular eingebundenen Praxisphasen immatrikuliert bleiben, besteht eine Versicherungsfreiheit für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, solange die Studierenden ordentlich an der Hochschule immatrikuliert sind bzw. bleiben (vgl. §6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V; §5 Abs. 3 SGB VI; §27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

2.6 Schwangerschaft in studienintegrierten Praxisphasen

Im Falle einer Schwangerschaft von Studierenden während der Praxisphase ist das Praxisreferat des Studiengangs möglichst frühzeitig zu informieren und eine Gefährdungsbeurteilung seitens des Betriebsarztes des Trägers vorzunehmen. Ggf. notwendige Veränderungen des Aufgabenprofils oder eine Beendigung/ Verschiebung der Praxisphase zum Zwecke des Schutzes der schwangeren Person und des ungeborenen Kindes sind mit dem Praxisreferat des Studiengangs abzusprechen. Im Mutterschutzgesetz sind Studierende in den Anwendungsbereich der Regelungen zum Mutterschutz einbezogen (§1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Somit haben Studierende sechs Wochen vor und acht Wochen nach Entbindung eine Schutzzeit (§3 Abs.1 MuSchG), können allerdings auf ausdrückliche Erklärung das Praktikum auch innerhalb der Schutzfrist wiederaufnehmen (§3 Abs. 3 MuSchG). Beratung hierzu bietet das Familienbüro der htw saar oder das Praxisreferat an. Eine Beurlaubung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der htw saar ist möglich und kann über den Studierendenservice der Hochschule beantragt werden.

2.7 Nachteilsausgleich

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Studierende im Rahmen des Praxissemesters richten sich stets nach den durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges gesetzten Vorgaben. Beratung zum Nachteilsausgleich übernimmt die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen der htw saar oder das Praxisreferat.

2.8 Auslandspraxissemester

Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind oder bspw. Partnerhochschulen Praxiseinrichtungen bereits als Kooperationspartner:innen im (Aus-)Bildungsprozess überprüft und genehmigt haben. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Auslandspraxissemester in Selbstorganisation

Das Auslandspraxissemester kann selbstorganisiert umgesetzt werden. Hierbei sollte die Begleitung der Studierenden im Rahmen von Theorie-Praxis-Seminaren und Supervision (Begleitseminaren) in Anbindung an eine örtliche Hochschule oder Universität erfolgen. Dies kann an einer der Partnerhochschulen der htw saar sein (Université du Luxembourg, Ecole Supérieure Européenne de l'Intervention Sociale (Straßbourg), Univerzita Palackého v Olomouci (Tschechien)) oder an einer anderen, durch die Studierenden frei gewählten Hochschule/ Universität. Die Anerkennung der Begleitseminare an ausländischen

Hochschulen/ Universitäten durch die htw saar muss vor Beginn des Praxissemesters mit dem Praxisreferat abgeklärt werden. In Fällen, in denen eine Anbindung an eine örtliche Hochschule/ Universität nicht möglich ist, können die Begleitseminare an der htw saar (Theorie-Praxis-Seminar und Supervision) online absolviert werden.

Auslandspraxissemester in Bern

Mit der Hochschule Bern bestehen gesonderte Regelungen für ein Praxissemester im Ausland. Wichtig ist hierbei, dass eine Bewerbung auf das Praxissemester in Bern bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Studium erfolgen muss. Im Folgenden wird das Verfahren (zur besseren Verständlichkeit mit potentiellen Daten) erläutert:

- Ende des Sommersemesters (Juni) wird eine Info-E-Mail zum Praxissemester in Bern an alle Studierenden des 2. Semesters durch das Praxisreferat verschickt.
- Sprechstundentermin nach dem Prüfungszeitraum im (Juli): Informationen über Verfahrenshinweise zur Bewerbung werden gegeben.
- Die Bewerbungsfrist für das Praxissemester in Bern ist der 30.09. jeden Jahres: Interne Bewerbung an der Fakultät erfolgt über ein Motivationsschreiben (wie knüpft das Praktikum an mein berufliches Ziel an/ an mein Ziel im weiteren Studium und welche Erfahrungen bringe ich mit?) und einen Lebenslauf, die eingereicht werden an folgende Email: ic-sp-sowi@htwsaar.de
- Auswahl der zu nominierenden Bewerber:innen durch das Praxisreferat und den/ die International Coordinator bis 31.10. jeden Jahres.
- Bewerbungsbeginn in Bern „Praxisstellenbörse“ ab 1.11. jeden Jahres.
- Einreichung der Bewerbungsunterlagen beim International Office bis 7.1. des Folgejahres.
- Beginn des Praxissemesters im Oktober des Folgejahres.

3 Rahmenbedingungen des studienintegrierten Praxissemester – Was meint Studieren am Lernort Praxis?

Das studienintegrierte Praxissemester im 5. Fachsemester ist ein Teil des Studiums der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik. Dieser Teil des Studiums findet am außerhochschulischen Lernort statt. Als fester Bestandteil des Studiums liegt die Verantwortung für diese Studienphase bei der Hochschule. Diese wird durch die Studiengangsleitung, das Praxisreferat und die jeweilige Praktikumsordnung ausgeübt und für die konkrete didaktisch-curriculare Gestaltung präzisiert.

Studieren am Lernort Praxis bedeutet dementsprechend eine besondere Form des Zugangs zur Praxis der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik, die sich durch das Kennenlernen und die systematische Einführung in ein professionsspezifisches Arbeitsfeld, die konstante Begleitung durch akademische Praxisanleiter:innen sowie die entsprechende Begleitung durch die Hochschule in Form von Theorie-Praxis-Seminaren und Supervision auszeichnet. Dabei soll eine Kombination aus praktischer Mitarbeit

unter Begleitung und Anleitung sowie distanzierter Beobachtung der Praxis professioneller Sozialarbeiter:innen und Kindheitspädagog:innen die Möglichkeit der Relationierung von wissenschaftlichen und berufspraktischen Wissensbeständen eröffnen. Studieren am Lernort Praxis basiert somit auf einem erfahrungsorientierten Zugang zur Praxis der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik, der durch ständige Begleitung an beiden Lernorten die Verknüpfung von Theorie und Praxis leistet.

3.1 Organisation und zeitliche Strukturierung des Praxissemesters

Das studienintegrierte Praxissemester findet im 5. Semester statt (Wintersemester – zwischen 1.10. und dem 31.3.) Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Die Arbeitszeit entspricht der der vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte in der jeweiligen Einrichtung/ Praxisstelle und umfasst insgesamt 800h.

BSP 20 Praxissemester	ECTS	Prüfungsleistung
BSP 20.1 Praxissemester	25 ECTS (800h)	Erfolgreiche Beurteilung zum Praxissemester
BSP 20.2 Theorie-Praxis-Seminar	3 ECTS (22,5h) + Vor- und Nachbereitung (27,5h)	Praxissemesterbericht (be/nb)
BSP 20.3 Supervision und kollegiale Beratung	2 ECTS (22,5h) + Vor- und Nachbereitung (27,5h)	-

Das Modul BSP 20 Praxissemester gliedert sich in drei Teilmodule. BSP 20.1 Praxissemester bezeichnet die konkrete Tätigkeit des Studierens am Lernort Praxis und umfasst insgesamt 800h workload. Das Teilmodul BSP 20.2 umfasst das Theorie-Praxis-Seminar am Lernort Hochschule, das 22,5 Stunden Präsenzlehre (Blockwoche zum Praxissemester und Begleitseminare während des Praxissemesters) mit einschließt. Für die Vor- und Nachbereitung werden 27,5h eingeplant. Im Teilmodul BSP 20.3 Supervision und kollegiale Beratung werden ebenfalls 22,5h Präsenzsupervision und die entsprechende Zeit zur Vor- und Nachbereitung (27,5h) eingeplant. Somit sind insgesamt 900h workload und 30 ECTS zu erwerben.

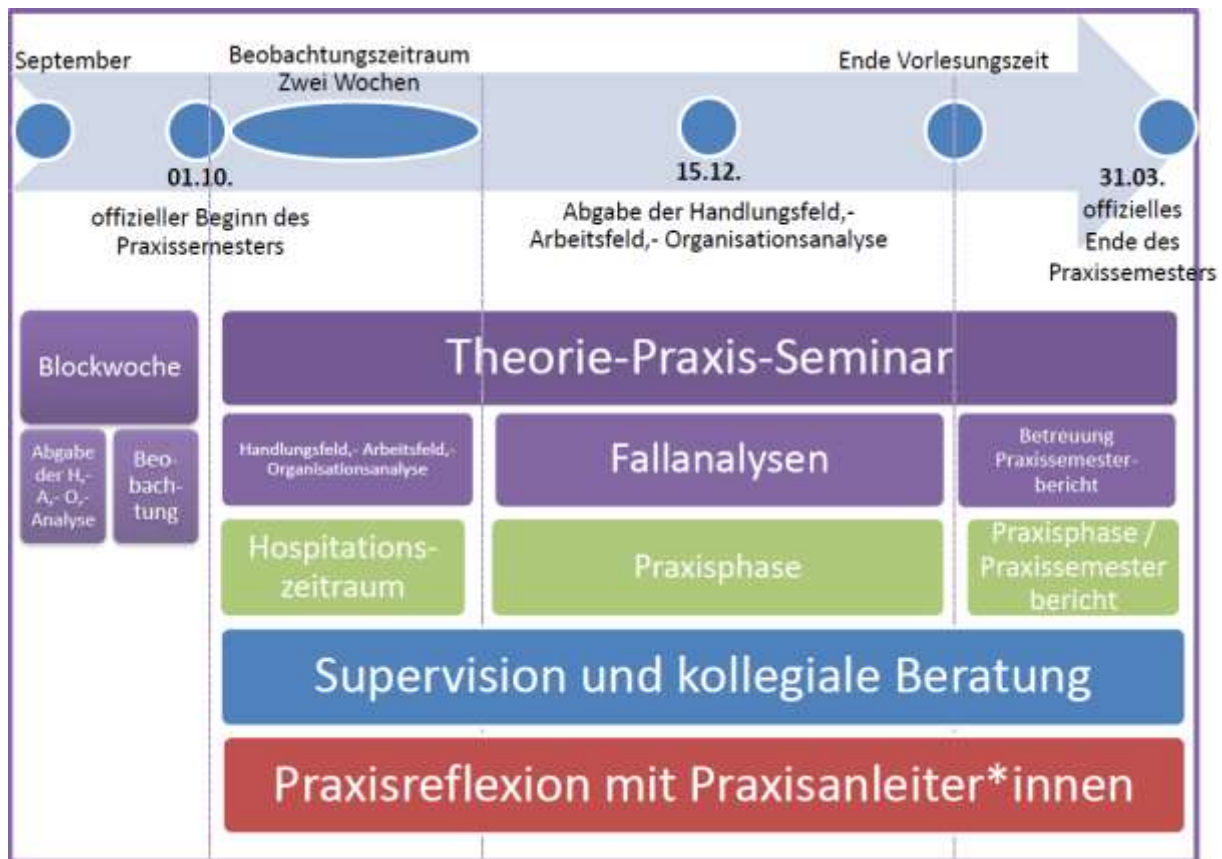


Abbildung 1: Didaktisch-curriculare Gestaltung der studienintegrierten Praxisphase (entnommen aus Freis 2021: 185)

Die Vorsetzung dieses Lernarrangements ist die Trias zwischen Hochschule, Praxisstelle und Studierenden, die in folgender Abbildung eingeordnet wird.

Abb. 1: Rechtliche und fachliche Rahmung der studienintegrierten Praxisphase

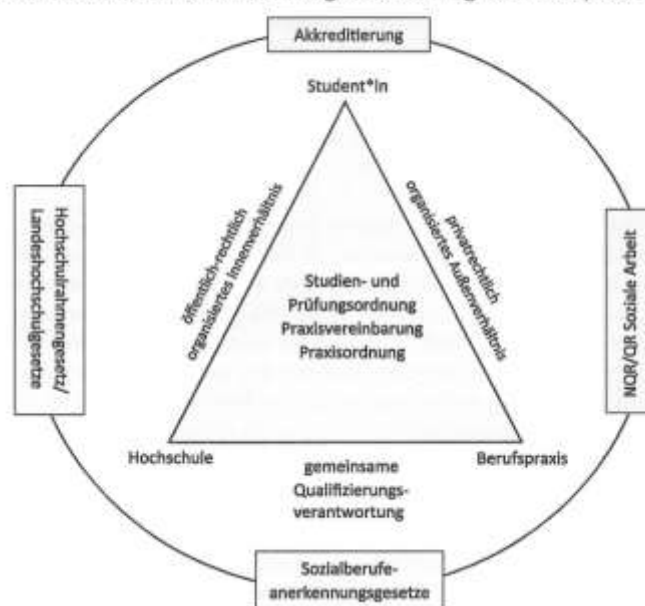


Abbildung 2: Rechtliche und fachliche Rahmung der studienintegrierten Praxisphase (entnommen aus Gans-Raschke 2021: 110)

So wird deutlich, dass einerseits gesetzliche Rahmungen eine Rolle spielen, „die die formale und inhaltliche (Aus-)Gestaltung der begleiteten Praxisphasen regeln. Zum anderen sind die Rechtsbeziehungen in der Trias zwischen Studierenden und Hochschulen einerseits und den Praxisstellen andererseits von großer Bedeutung“ (ebd.: 109). Hochschule und Praxisstelle verpflichten sich, der gemeinsamen Qualifizierungsverantwortung nachzukommen und Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich selbst im Kontext der eigenen biografischen Erfahrungen sowie im Kontext ihres wissenschaftlichen Wissens bei der Entwicklung einer eigenen Berufsidentität zu unterstützen. Studierende verpflichten sich, innerhalb dieses Lernarrangements die eröffneten Lernmöglichkeiten wahrzunehmen.

3.2 Auswahl der Praxisstelle und Anmeldung des Praxissemesters

Die Studierenden suchen sich selbst eine Praxisstelle (Vertragsfreiheit), ggf. mit Unterstützung des Praxisreferats. Nach entsprechenden Vorabsprachen mit der Praxisstelle melden die Studierenden das Praxissemester spätestens bis zum 31.07. eines jeden Jahres an. Die Anmeldung erfolgt digital über Moodle. Das Praxissemester kann nur bei form- und fristgerechter Anmeldung absolviert werden.

Als Praxisstellen kommen nur jene Praxiseinrichtungen in Frage, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einsatzbereiche der Studierenden müssen Aufgaben der Sozialen Arbeit oder Kindheitspädagogik sein, in denen Studierende nach ihrem Abschluss ohne weitere Zusatzqualifikationen beschäftigt werden können.
- eine staatliche Betriebserlaubnis für die Praxiseinrichtung liegt vor
- eine Praxisanleiter:in übernimmt die Praxisanleitung, die folgendes Profil aufweist:
 - eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Sozialarbeiter:in
 - davon mindestens ein Jahr in der Arbeitsstelle, in der die Anleitung erfolgen soll
 - ein mindestens 50%iges Beschäftigungsverhältnis in der Praxiseinrichtung
 - persönliches Interesse und die Motivation zur Begleitung von Studierenden
 - Gewährung zeitlicher Freiräume durch den Arbeitgeber für die Aufgabe der Praxisanleitung
 - ggf. die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Fortbildung für akademische Praxisanleiter:innen
 - Alle hiervon abweichenden Rahmenbedingungen müssen im Einzelfall mit dem Praxisreferat besprochen und genehmigt werden.

Die professionelle Begleitung des Praxissemesters am Lernort Praxis (Praxisanleitung) erfolgt durch Personen mit einem einschlägigen (Fach-)Hochschulabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung. In Handlungsfeldern/ Einrichtungen der Sozialen Arbeit ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Fach Soziale Arbeit (Sozialarbeit/ Sozialpädagogik) Voraussetzung. Dies gilt auch für Handlungsfelder/ Einrichtungen der „Pädagogik der Kindheit“. In beiden Handlungsfeldern/ Einrichtungen kann die

Hochschule ebenfalls ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Erziehungswissenschaft – bei entsprechender Schwerpunktbildung im Studium (z.B. Sozialpädagogik; Kleinkindpädagogik) – anerkennen. Andere (Fach-)Hochschulabschlüsse können in Ausnahmefällen und nach Einzelprüfung durch das Praxisreferat anerkannt werden.

Zur Unterstützung der Auswahl unterhält das Praxisreferat die sog. Datenbank der Praxisstellen, in welcher zahlreiche geprüfte und genehmigte Praxiseinrichtungen, inklusive der jeweiligen Ansprechpartner zu finden sind. Diese wird den Studierenden vom Praxisreferat zur Verfügung gestellt.

3.3 Vereinbarung über das Praxissemester

Nach erfolgter Prüfung schließen der Träger der Praxisstelle und die Studierenden eine Vereinbarung über das Praxissemester (siehe dazu Anlage 1: „Vereinbarung über das Praxissemester“). Das zugehörige Formblatt ist mit dem PC auszufüllen. Diese Vereinbarung wird von der/ dem Studierenden und vom Träger der Praxisstelle unterzeichnet sowie von der Hochschule (Praxisreferat) geprüft und gegengezeichnet. Die von der/ dem Studierenden und dem Träger der Praxisstelle unterzeichnete Vereinbarung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Praxissemesters der Hochschule in dreifacher Ausfertigung im Original vorzulegen. Der/ die Studierende und der Träger der Praxisstelle erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der Hochschule gegengezeichneten Vereinbarung. Die Vereinbarung zum Praxissemester beinhaltet u.a. folgende Aspekte:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Beginn und Dauer des Praktikumsverhältnisses
- Arbeitszeiten
- Einsatzort und konkrete Tätigkeitsbereiche
- Angabe zur anleitenden Fachkraft
- Urlaubsregelung
- Kriterien zur Auflösung der Praktikumsvereinbarung
- Regelungen zum Praktikumsentgelt
- Pflichten der Praxisstelle
- Pflichten der Studierenden
- Unterschrift

3.4 Praxissemesterplan

Orientierungsgrundlage für das Praxissemester ist der Praxissemesterplan, der gemeinsam von dem/ der Studierenden und der Praxisanleitung erarbeitet wird (siehe dazu die Anlage 2: Orientierung zur Erstellung eines Praxissemesterplans). Dieser Plan bestimmt die Ziele, die inhaltliche Struktur, die Tätigkeitsschwerpunkte, die Ausgestaltung der Praxisanleitung sowie die zeitlichen und die organisatorischen Abläufe des Praxissemesters. Dieser Plan soll offen angelegt sein, dass im Verlauf Modifikationen

möglich sind. Der Plan ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Praxissemesters – versehen mit der Unterschrift des/ der Studierenden und der Praxisanleitung digital dem Praxisreferat vorzulegen und kann im Moodle-Kurs zum Praxissemester eingereicht werden.

3.5 Wechsel der Praxisstelle

Ein Wechsel der Praxisstelle kann nur in begründeten Fällen erfolgen und bedarf der Zustimmung des Praxisreferats. Ist das erfolgreiche Bestehen des Praxissemesters in der jeweiligen Praxiseinrichtung gefährdet, erfolgt in der Regel ein individuelles Beratungsgespräch zwischen Studierenden und Praxisreferat sowie ggf. ein Klärungsgespräch zwischen den drei Vertragsparteien in der Praxiseinrichtung. Hier wird eine gemeinsame Entscheidung darüber getroffen, ob die Vereinbarung zum Praxissemester aufgehoben wird.

3.6 Betreuung/ Anleitung in der Berufspraxis

Die Betreuung und Anleitung in der Berufspraxis wird durch erfahrene Sozialarbeiter:innen und Kindheitspädagog:innen geleistet und umfasst praktikumsbegleitende Einzelgespräche zur Reflexion der am Lernort Praxis gemachten Erfahrungen. Dabei verändert sich die Form und Ausgestaltung der Praxisanleitung von Beginn des Praxissemesters (Anfangs-/ Einstiegsphase) kontinuierlich in Richtung eines Monitorings (Erprobungsphase) bis hin zur reflexiven Begleitung eigenverantwortlichen Handelns in klar abgegrenzten und abgesprochenen Bereichen (Konsolidierungsphase). Die gemeinsame Reflexion und Gestaltung des Ausscheidens aus der Praxiseinrichtung (Beendigungsphase) schließt die Betreuung und Anleitung ab.

Zur Betreuung/ Anleitung in der Berufspraxis gehören regelmäßige Reflexionsgespräche zum gemeinsamen Berufsalltag, die von Beginn des Praxissemesters (wöchentlich) bis zum Ende des Praxissemesters (etwa alle zwei Wochen) stattfinden sollen. Die regelmäßige gemeinsame Reflexion der Praxis im Alltag ersetzt nicht die terminierten Reflexionsgespräche. Diese zielen darüber hinaus auf Fragen der Entwicklung einer professionellen Identität, ethische Fragestellungen, den Umgang mit den Paradoxien professionellen Handelns sowie die Reflexion von Interventionen und das Generieren von Lösungen. Zusätzlich hierzu sollen mindestens ein individuelles Standortgespräch (ca. nach 10 Wochen) sowie ein Abschlussgespräch stattfinden, die das professionelle Feedback der Praxisanleiter:innen transparent machen sollen.

3.7 Professionelle Begleitung des Praxissemesters

Während des gesamten Moduls BSP 20 Praxissemester werden die Studierenden sowohl durch ein Team aus Lehrenden der Hochschule (Lehrende der Theorie-Praxis-Seminare, Supervisor:innen und Ansprechpartner:innen im Praxisreferat des Studiengangs) als auch durch Fachkräfte der professionellen Praxis begleitet. Die Lehrenden der Hochschule sind ansprechbar für alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen der Gestaltung des Praxissemesters und der zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Praxisanleiter:innen sind zuständig für alle den Lernort Praxis betreffenden Fragen. Sie stimmen

sich eng mit dem Praxisreferat des Studiengangs über die didaktisch-curricularen Zielsetzungen des studienintegrierten Praxissemesters ab. Hierzu findet einmal jährlich eine Konferenz der Praxisanleitenden an der Hochschule, diverse Angebote der Fort- und Weiterbildung für Praxisanleitende durch das Praxisreferat sowie individuelle Besprechungstermine auf Anfrage der Anleitenden statt.

4 Praxissemesterbegleitende Lehrveranstaltungen

Elementarer Bestandteil des Praxissemesters sind die Lehrveranstaltungen „Theorie-Praxis-Seminar“ und „Supervision und kollegiale Beratung.“ Diese Lehrveranstaltungen finden (mit Ausnahme der Blockwoche zum Praxissemester) in der Regel 14-tägig statt. Die Studierenden sind für diese Lehrveranstaltungen von Verpflichtungen der Praxisstelle ganztägig freizustellen. Dies gilt auch für ausgewählte Veranstaltungen, die von der Studiengangsleitung für die Studierenden im Praxissemester als teilnahmepflichtig bestimmt werden. Eine Freistellung ist auch Studierenden zu gewähren, die in der Selbstverwaltung der Hochschule engagiert sind.

4.1 Inhalte der studienintegrierten Praxisphasen und Leistungsbewertung

Inhalte BSP-20.1 Praxisphase

Während der Praxisphase sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den wissenschaftlichen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter fachlicher Begleitung berufserfahrener Praktikerinnen und Praktikern der Sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit sind die Studierenden angehalten, ihr erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen durch praktische Erfahrungen zu ergänzen. Dabei sollen sie Aspekte ihrer künftigen Berufsrolle und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit und Pädagogik der Kindheit kennenlernen und reflektieren. Es handelt sich um ein Studium am Lernort Praxis, welches sich dadurch auszeichnet, dass es nicht primär um ein handlungsbezogenes Einüben geht, sondern um eine Erkundung professioneller Handlungspraxen und eine Erschließung handlungspraktischer, wissenschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen professionellen Handelns. Das Praxissemester im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit ist ein studienintegriertes Praxissemester und wird von Dozierenden inhaltlich begleitet.

Inhalte BSP-20.2 Theorie-Praxis-Seminar

Als Vorbereitung auf das Praxissemester werden die Studierenden in Form einer Blockwoche auf die Praxisphase eingestimmt. Dabei findet sowohl die Klärung der Rahmenbedingungen des Praxissemesters, eine Einführung in das Format der (Ausbildungs-)Supervision, eine erste Erwartungskklärung mit Bezug zur eigenen Rolle im Praxissemester als auch der methodische Einstieg in das Konzept des „Studierens am Lernort ‚Praxis‘“ statt.

Die Studierenden beschäftigen sich während der Praxisphase mit sozialpädagogischen sowie kindheitspädagogischen Problemen und Fragestellungen, die systematisch anhand von Beobachtungsprotokollen herausgearbeitet werden. Die von den Studierenden in den ersten Wochen ihres Praxissemesters

erstellten Beobachtungsprotokolle dienen als Materialgrundlage einer exemplarischen Fallanalyse, welche über die Kontrastierung des empirischen Materials mittels sozialwissenschaftlicher Theorien zu einer reflexiven Anwendung der Methoden der Sozialen Arbeit durch die Studierenden beiträgt sowie eine sozialwissenschaftliche Fundierung und Selbstkritik der Sozialen Arbeit anregt. Das Theorie-Praxis-Seminar soll die Verbindung von wissenschaftlichem Wissen und praktischem Wissen leisten und die zentrale Relevanz von Praktika als Orte reflexiver Lernprozesse, sowohl auf der Ebene der professionellen Urteilsfähigkeit, der Wissensaneignung im Praktikum, als auch auf der Ebene der Entwicklung eines habituellen Umgangs mit pädagogischer Ungewissheit, aufzeigen.

Inhalte BSP-20.3 Supervision und kollegiale Beratung

Gegenstand von Supervision ist die Reflexion der Arbeitsbeziehungen. Die Rolle der Studierenden, Motive und Wertorientierungen stehen im Mittelpunkt des Supervisionsprozesses. Das Setting der Ausbildungssupervision ist Gruppensupervision. Die Studierenden lernen voneinander. Sie erfahren kollegiale Unterstützung in der Einschätzung der Praxissituation, der Hypothesenbildung und der Entwicklung von Lösungsideen. Darüber hinaus können die Beteiligten durch das Transparentmachen der erlebten Methoden einen zusätzlichen Lerngewinn erzielen. Neben Supervision verbringen die Studierenden insgesamt 6 Stunden in angeleiteten Intervisionsgruppen.

Lernziele BSP-20.1 Praxisphase

- Durch die erfolgreiche Beendigung des Teilmoduls können Studierende einen Einblick in professionelle Handlungspraxen gewinnen und die Rahmenbedingungen professionellen Handelns arbeitsfeldbezogen reflektieren
- Zusammenhänge zwischen wissenschaftlichen Studieninhalten und berufspraktischem Handlungswissen aufweisen.
- Interventionen und Angebote unter Einsatz von methodisch-didaktischem und theoretischem Wissen planen und fachlich begründen.

Die Studierenden sollen in der Lage sein,

- mit fachlichen und nicht-fachlichen Akteure des Arbeitsfeldes zu kommunizieren
- auf neue, unklare und ungewöhnliche Aufgaben zu reagieren und weiterführende Hilfen für deren Bearbeitung zu organisieren
- den multidisziplinären Kontext der Sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit zu reflektieren und die Risiken professionellen Handelns zu identifizieren.

Lernziele BSP-20.2 Theorie-Praxis-Seminar

- Durch die erfolgreiche Beendigung des Teilmoduls können die Studierenden Auskunft geben über wissenschaftliche Begründungen von Handlungskonzepten, Handlungsleitlinien und Handlungsmethoden Sozialer Arbeit und Pädagogik der Kindheit

- Aufgaben- und Problemstellungen in Bezug zu theoretischem und empirischem Wissen setzen und vor diesem Hintergrund praktische Vorgehensweisen kritisch reflektieren.

Die Studierenden sollen in der Lage sein,

- praktische Erfahrungen methodisch geleitet zu analysieren und insbesondere die Ambivalenzen und Ungewissheiten des professionellen Alltags zu erkunden.
- einzelfallbezogen eine problem- und ressourcenerfassende Diagnose anzufertigen
- eine Fallreflexion schriftlich zu verfassen und begründete Einschätzungen auf der Basis wissenschaftlichen Wissens zu formulieren
- wissenschaftliche Erkenntnisse an Praxisvertreter:innen zu kommunizieren.

Lernziele BSP-20.3 Supervision und kollegiale Beratung

Durch die erfolgreiche Beendigung des Teilmoduls können die Studierenden

- mit Methoden der kollegialen Beratung, der Reflexion und Führung von Gruppen bekannt werden.
- Methoden, die für die Arbeit mit Gruppen und im Beratungssetting geeignet sind, anwenden.
- die Fähigkeit zur kollegialen Beratung und Zusammenarbeit in der Supervisionsgruppe entwickeln.
- die Verbalisierung praxisbezogener Probleme und die Annahme von Unterstützung in komplexen Situationen erproben.

4.2 Praktikumstätigkeiten

Im Sinne des curricularen Zweckes der Professionalisierung muss es sich bei den von den Studierenden im Rahmen des Praxissemesters ausgeführten Tätigkeiten im überwiegenden Falle um Tätigkeiten/ Aufgaben der Profession „Soziale Arbeit“ bzw. „Pädagogik der Kindheit“ handeln. Diese Tätigkeiten sind in möglichst ausführlicher Form in der Vereinbarung zum Praxissemester aufzuführen. Die Studierenden sollen so die Möglichkeit haben unter Begleitung der Praxisanleitung berufstypische Erfahrungen zu sammeln, im Laufe des Praxissemesters die eigenen Fähigkeiten zu prüfen und zu vertiefen.

4.3 Prüfungsleistungen im Praxissemester

Von dem/ der Studierenden ist ein Praxissemesterbericht im Umfang von 20– 25 Seiten zu erstellen, der zwei wesentliche Teile beinhaltet. Der erste Teil stellt ein Handlungsfeld,- Arbeitsfeld,- Organisationsanalyse dar. Im zweiten Teil sollen anhand der eigens erstellten Beobachtungsprotokolle exemplarische Fallanalysen vorgenommen, diese theoretisch reflektiert und die gewonnenen Erkenntnisse nachvollziehbar dargestellt werden. Hierbei muss Rückbezug auf die Handlungsfeld,- Arbeitsfeld,- Organisationsanalyse genommen werden (siehe Anlage 4: „Hinweise zum Praxissemesterbericht und zum Portfolio“). Der Bericht soll sich auf ausgewählte Aspekte des Arbeitsfeldes und der eigenen Tätigkeit konzentrieren. Die Handlungsfeld,- Arbeitsfeld,- Organisationsanalyse ist in der Regel bis zum 15.12. den

Lehrenden der Theorie-Praxis-Seminare vorzulegen. Der Praxissemesterbericht ist bis zum 31.03. den Lehrenden der Theorie-Praxis Seminare vorzulegen. Vor der Abgabe ist der Praxissemesterbericht von der Praxisanleitung zur Kenntnisnahme zu unterzeichnen. Die/ der Studierende legt zusammen mit dem Praxissemesterbericht ein 4 – 8-seitiges Portfolio vor, in dem die Erfahrungen und Lernprozesse im Praxissemester vor dem Hintergrund eigener Erwartungen und Vorstellungen reflektiert und bewertet werden.

Der Praxissemesterbericht und das Portfolio werden entsprechend der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung der htw saar für den Studiengang Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit bewertet („bestanden“/„nicht bestanden“).

4.4 Leistungsbewertung des Lernort Praxis - Beurteilung zum Praxissemesters

Die Praxisanleitung gibt zum Ende des Praxissemesters eine Beurteilung ab. Die Beurteilung ist Bestandteil des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit. Für die Beurteilung ist zwingend das entsprechende Formblatt zu verwenden (siehe dazu Anlage 3: „Beurteilung des Praxissemesters“). Dieses ist mit dem PC auszufüllen und persönlich unterschrieben in dreifacher, originaler Ausfertigung spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praxissemesters dem Praxisreferat vorzulegen. Die/ der Studierende erhält zwei Ausfertigungen der Beurteilung: Eine Ausfertigung für das Verfahren zur staatlichen Anerkennung, eine zum Selbstbehalt.

4.5 Bestehen des Praxissemesters

Das Bestehen des Praxissemesters setzt folgende Leistungen voraus:

1. Anmeldung des Praxissemesters im Moodle-Kurs
2. Vereinbarung über das Praxissemester
3. Praxissemesterplan
4. Eine per Beurteilung durch die Praxisanleitung als erfolgreich bewertete Praxisphase
5. Regelmäßige Teilnahme (insgesamt 80%) an den Begleitseminaren zum Praxissemester (Supervision und Theorie-Praxis Seminar)
6. Praxissemesterbericht und Portfolio (dieser muss durch die hierfür bestellten Dozierenden mit bestanden bewertet sein)

Eine Anerkennung von Leistungen für das Praxissemester ist nur in jenen Fällen möglich, in denen die Rahmenbedingungen des studienintegrierten Praxissemesters (Kap. 3) eingehalten werden. Beratung hierzu bietet das Praxisreferat.

4.6 Wiederholung von Praxiszeiten und Prüfungsleistungen im Praxissemester

Eine durch die Praxisanleitung per Beurteilung zum Praxissemester als nicht erfolgreich bewertete Praxisphase kann einmal wiederholt werden. Der Praxissemesterbericht kann bei nicht bestehen zweimal wiederholt werden.

5 Leitfaden für Praxisanleiter:innen

Der Leitfaden für Praxisanleitende greift relevante Aspekte der Praxisanleitung in studienintegrierten Praxisphasen auf und verdeutlicht die Anforderungen an Fachkräfte, die eine Anleitung übernehmen, die Zuständigkeitsbereiche von Praxisanleiter:innen sowie einige Aspekte der Leistungsbewertung.

5.1 Betreuungsaufgaben

Die professionelle Betreuung und Anleitung übernimmt 1. eine lehrende, 2. eine beratende und 3. eine beurteilende Funktion. Anleiter:innen sind als Vertreter:innen der Profession in den Einrichtungen der beruflichen Praxis die zentralen Ansprechpartner für Studierende in studienintegrierten Praxisphasen. Anleiter:innen erklären sich in der Vereinbarung zum Praxissemester bereit, die professionelle Begleitung am Lernort Praxis zu übernehmen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Träger bzw. den Vorgesetzten der Praxiseinrichtung und soll durch zeitliche Freiräume seitens des Trägers unterstützt werden.

5.2 Zuständigkeitsbereiche von Praxisanleiter:innen

Praxisanleiter:innen übernehmen im Rahmen des Lernsettings der studienintegrierten Praxisphase delegierte Verantwortung im Ausbildungsprozess der Studierenden:

- Sie führen Studierende in die verschiedenen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Dienststelle/Praxiseinrichtung ein.
- Sie unterstützen Studierende in ihrer Beobachtung und Analyse professionellen Handelns durch regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche.
- Sie unterstützen und begleiten Studierende dabei, eigenständige Aufgaben im Rahmen des Praxissemesters zu übernehmen (bspw. Entwicklung eines Projekts, Übernahme von Verantwortung in Teilbereichen des professionellen Alltags etc.).
- Sie fördern die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses und einer Identifikation als Sozialarbeitende, indem sie Feedbackgespräche (individuelles Standortgespräch und Abschlussfeedback) anbieten.
- Sie sind Ansprechpartner:innen für alle Fragen der berufspraktischen (Aus-)Bildung der Studierenden (gemeinsame Ausbildungsverantwortung).
- Sie beraten Studierende beim Verfassen ihrer schriftlichen Prüfungsleistungen und bestätigen auf dem Praxissemesterbericht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung eingesehen zu haben mit ihrer Unterschrift. Die Unterschrift stellt keine Zustimmung zur Prüfungsleistung dar.

Sie stellen eine abschließende Beurteilung zur Leistung der Studierenden im Rahmen der studienintegrierten Praxisphase aus.

5.3 Leistungsbewertung

Die abschließende Bewertung studentischer Leistungen im Praxissemester erfolgt über das Formular „Beurteilung im Praxissemester“ und muss spätestens vier Wochen nach offiziellem Ende des Praxissemesters (31.03. jeden Jahres) im Praxisreferat in dreifacher Ausfertigung und am PC ausgefüllt, eingereicht werden.

Zur Leistungsbewertung empfehlen wir die Orientierung an folgenden Kriterien (vgl. Müller Fritschi/Roth 2014):

- **Formativ:** Lernen als Entwicklungsprozess, der durch regelmäßiges Feedback sichtbar wird. Zentrale Perspektive ist die Förderung des Lernens und der individuelle Fortschritt.
- **Summativ:** Bilanzierung der erreichten Entwicklungsfortschritte z.B. im Kontext des Abschlussgespräches. Zentrale Perspektive ist der erreichte Fortschritt am Ende des (Aus-)Bildungsprozesses am Lernort Praxis sowie die relationierende Einschätzung der Kompetenzen im Hinblick auf die Notwendigkeiten des Berufsalltags.
- **Prognostisch:** Vorhersagen für den weiteren Bildungsprozess der Studierenden werden getroffen. Zentrale Perspektive ist Eignung für den Beruf.

Im Rahmen der Beurteilung zum Praxissemester werden folgende Aspekte bewertet, die durch Praxisanleitende (teilweise unter Rücksprache mit Kolleg:innen und Vorgesetzten) eingeschätzt werden sollen:

- Kurze Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Aufgaben der/ des Studierenden unter Bezugnahme auf den Praxissemesterplan
- Beschreibung und Bewertung der Beziehungsgestaltung mit den Adressatinnen und Adressaten und der fachlichen Kompetenzen in der Arbeit mit Einzelnen und Gruppen
- Beschreibung und Bewertung der professionellen Haltung und der Kompetenzen in der Kooperation (Teamarbeit) mit anderen Mitarbeitenden
- Zusammenfassende Beurteilung, Hinweise zur Kompetenzentwicklung, zur beruflichen Eignung und zu den Entwicklungspotentialen
- Abschließende Stellungnahme

6 Leitfaden Lehrende in studienintegrierten Praxisphasen

Der Leitfaden für Lehrende in studienintegrierten Praxisphasen verdeutlicht die zugehörigen Betreuungsaufgaben sowie die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche von Lehrenden in der Begleitung der Studierenden am Lernort Praxis.

6.1 Betreuungsaufgaben

Die Lehrenden der Theorie-Praxis-Seminare begleiten die Studierenden bei der Selbstreflexion anhand eigenen Datenmaterials aus teilnehmenden Beobachtungen und reflektieren mit Ihnen die

Standortgebundenheit eigenen Wahrnehmens, Denkens, Beurteilens und Handelns in vergleichender Perspektive. Dabei eröffnen sie einen wertschätzenden und anerkennenden Zugang zu den Perspektiven anderer Studierender, indem sie moderierend die Diskussion und Auseinandersetzung zu den verschiedenen Beobachtungen der Studierendengruppe leiten. Der Einbezug der Subjektivität der Studierenden in diesen Prozess ist zentrales Kennzeichen einer reflexiven Auseinandersetzung, die im Kontext der gemeinsamen praxistheoretischen Reflexionen und Analysen von Situationen und Phänomen aus der Praxis der Studierenden aufgegriffen wird.

Im Rahmen dieser Standortbestimmungen unterstützen die Lehrenden der Theorie-Praxis-Seminare die Studierenden bei der Reflexion eigener Wahrnehmungs-, Denk-, Beurteilungs- und Handlungsmuster und begleiten Sie auf dem Prozess der Relationierung von Theorie und Praxis. Sie sind Ansprechpartner:innen für alle Fragen der Prüfungsleistungen sowie stehen sie als erste Ansprechpartner:innen für Fragen zur Gestaltung der praktischen Studienphase und kleinerer Klärungen zur Verfügung.

Die Lehrenden des Seminars „Supervision und kollegiale Beratung“ stehen den Studierenden als externe Lehrkräfte in allen Fragen der Reflexion eigenen Handelns am Lernort Praxis, der Reflexion von Arbeitsbeziehungen, der impliziten Integration, der Reflexion biographischer Anteile, der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit als Instrument der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik, der Erkundung von alternativen Vorgehens- und Interventionsstrategien, der Entlastung und Psychohygiene zur Verfügung. Sie erarbeiten Strategien mit Studierenden, wie diese in belastenden Situationen vorgehen können, binden die Gruppe der Studierenden in einen lösungsorientierten Prozess ein und vermitteln in besonders schwerwiegenden Fällen an das Praxisreferat der Hochschule.

Das Praxisreferat des Studiengangs ist in allen Fragen der Gestaltung des Praxissemesters sowie in konkreten Problemsituationen Ansprechpartner für Studierende.

7 Anhang

7.1 Dokumente zum Praxissemester

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung

Anlage 2: Orientierung zur Erstellung eines Praxissemesterplans

Anlage 3: Beurteilung des Praxissemesters

Anlage 4: Regelungen zum Praxissemesterbericht und Portfolio

Anlage 5: Kontaktdaten: Praxisreferat Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit

7.2 Anlage 1: Vereinbarung

**sozial
wissenschaften
htw saar**

Vereinbarung

über das Studienintegrierte Praxissemester im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)¹

Zwischen

Träger der Praxisstelle

Bezeichnung des Trägers:	
Name/Vorname des/der Unterzeichnungsberechtigten:	
PLZ, Ort:	
Straße:	
Tel.Nr.:	
E-Mail:	

und

Studierende*r

Name, Vorname:	
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Matrikelnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Straße:	

¹ **Formblatt: „Vereinbarung zum Praxissemester“; Ausgabe 4-2024.** Anschrift: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“, Goebenstraße 40; 66117 Saarbrücken. Telefon: 0681 58 67 471, E-Mail: praxisbuero-sapdk@htwsaar.de

Ggf. abweichende Privatschrift während des Praxissemesters	
PLZ, Wohnort:	
Straße:	
Tel.Nr.:	

wird mit Zustimmung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, des Studiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ – folgende Vereinbarung getroffen (**Vertragsgegenstand**):

- Der/Die Studierende absolviert das studienintegrierte Praxissemester in einer Einrichtung des o.g. Trägers.
- Das studienintegrierte Praxissemester umfasst zusammenhängend mindestens 20 Wochen. Die Arbeitszeiten entsprechen denen der vollbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Übersteigen die Fehlzeiten 10 Arbeitstage, ist das Praxissemester um die darüberhinausgehende Zeit zu verlängern.
- Das Praxissemester umfasst den folgenden Zeitraum (**Zeitraum und Umfang**):
 - beginnt am und endet am (**in Vollzeit**).
Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht Stunden; **oder**
 - beginnt am und endet am (**in Teilzeit**).
Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht Stunden und entfällt wie folgt auf die Wochentage: Montag; Dienstag; Mittwoch; Donnerstag; Freitag; Wochenends
- Das Praxissemester findet in folgender Einrichtung (Praxisstelle) statt:

Bezeichnung der Einrichtung/der Praxisstelle:	
PLZ, Ort:	
Straße:	
Tel.Nr.:	
E-Mail:	

5. Folgende Aufgabenfelder bzw. Tätigkeitsschwerpunkte sind vorgesehen (ggf. auf gesondertem/beigefügtem Blatt spezifizieren) (**Einsatz- und Aufgabenbereich**) (Zu beachten ist, dass in Punkt 5 ausführlich dargestellt werden muss, in welche Aufgabenbereiche die Studierenden in ihrer studienintegrierten Praxisphase eingebunden werden. Hieraus muss hervorgehen, dass es sich im überwiegenden Anteil um Aufgaben der Profession „Soziale Arbeit“ bzw. „Kindheitspädagogik“ handelt.):

6. Die professionelle Begleitung des Praxissemesters (**Praxisanleiter*in**) erfolgt durch:

Name, Vorname:	
Berufsbezeichnung:	
konkreter Studienabschluss (mit Jahr des Abschlusses/ Name der Hochschule/ Universität)	
Tel.Nr.:	
E-Mail:	

7. Die Partner der Vereinbarung verpflichten sich, gemeinsam an der Verwirklichung der Ziele des Praxissemesters zu arbeiten und die «Allgemeinen Regelungen für das Studienintegrierte Praxissemester im Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“» (Ausgabe: 02-2024) zu beachten. Dies beinhaltet das gemeinsame Erstellen der Praxissemesterplanung, regelmäßig durchzuführende Reflexionsgespräche zwischen Praxisanleiter*in und Studierenden, die Freistellung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der htw saar, die Freistellung der Studierenden in der Praxiszeit für die Umsetzung der Arbeitsaufgaben im Rahmen des Studierens am Lernort Praxis sowie das Erstellen einer abschließenden Beurteilung zum Praxissemester (Formblatt 3). Darüber hinaus verpflichten sich die Praxiseinrichtungen gegenüber den Studierenden ein qualifiziertes (Praktikums-)Zeugnis auszustellen. Sie drängen darauf, in Konfliktfällen eine einvernehmliche Lösung zu finden und ggf. die Hochschule über besondere Vorkommnisse und Abweichungen von dieser Vereinbarung zu informieren bzw. zu konsultieren. Der Träger der Einrichtung/Praxisstelle ist gehalten, im Kontext des vereinbarten Rahmens,

ein erfolgreiches Praxissemester zu ermöglichen, und die professionelle Praxisanleitung sicher zu stellen (*Pflichten der Praxisstelle*).

8. Der/Die Studierende ist verpflichtet die gebotenen Lern-, Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die ihr/ihm im Rahmen des Praxissemesterplans übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu bearbeiten, die in der Einrichtung geltenden Regeln (Weisungen) und datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten, bei Fernbleiben unverzüglich die Praxiseinrichtung zu informieren sowie den internationalen Code of Ethics zu beachten (*Pflichten der/des Studierenden*).
9. Diese Vereinbarung begründet für den Träger der Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht in Schadensfällen, die unter die Haftpflichtversicherung fallen.
10. Ein rechtlicher Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht (*Urlaubsregelung*).
11. Im Falle einer Schwangerschaft von Studierenden während der Praxisphase ist das Praxisreferat des Studiengangs zu informieren und eine Gefährdungsbeurteilung seitens des Betriebsarztes des Trägers vorzunehmen. Ggf. notwendige Veränderungen des Aufgabenprofils oder eine Beendigung der Praxisphase zum Zwecke zum Schutze der Schwangeren sind mit dem Praxisreferat des Studiengangs abzusprechen (*Schwangerschaft und Gefährdungsbeurteilung*).
12. Ein Wechsel der Praxisstelle kann während des Praxissemesters nur in begründeten Fällen erfolgen. Dieser bedarf der Zustimmung der Hochschule und wird in der Regel in einem Gespräch aller Vertragsparteien geklärt. Davon unberührt ist der zeitweilige Wechsel in andere Einrichtungen des Trägers, sofern dies der Erfüllung des Praxissemesterplans dient (*Wechsel der Praxisstelle*).
13. Der/Die Studierende ist während des studienintegrierten Praxissemesters im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Träger der Hochschule eine Kopie / Durchschrift der Unfallanzeige. Der/Die Studierende wird durch den Träger der Praxiseinrichtung für die Zeit des studienintegrierten Praxissemesters in die Betriebshaftpflichtversicherung einbezogen (*Versicherungen*).
14. Sollte einer der Partner beabsichtigen, diese Vereinbarung zu kündigen, informiert er/sie unverzüglich die Hochschule, die gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung sucht.
15. Fahrtkosten, die für Studierende im Rahmen ihres Praxiseinsatzes entstehen und nicht durch das Semesterticket abgedeckt sind, sind entsprechend der in der Einrichtung üblichen Praxis zu erstatten.
16. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Praktikumsvergütung an den/die Studierende besteht nicht (MiLOG §22 Abs. 1), da es sich beim studienintegrierten Praxissemester um eine curricular vorgesehene Studienleistung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ (§1.6, ASPO vom 12.06.2019) handelt. Vereinbarte Praktikumsvergütungen im Rahmen des studienintegrierten Praxissemesters sind bindend.

Es wird eine Praktikumsvergütung im Rahmen des studienintegrierten Praxissemesters in Höhe von€ monatlich gezahlt

☐ Es wird keine Praktikumsvergütung im Rahmen des studienintegrierten Praxissemesters gezahlt

17. Diese Vereinbarung wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet und ist von der Hochschule gegenzuzeichnen. Jeweils ein Exemplar verbleibt bei den Partnern der Vereinbarung und bei der Hochschule.

Unterzeichnung durch den/die Studierende/n

Ort, Datum:	
Unterschrift:	

Unterzeichnung durch den Träger

Ort, Datum:	
Unterschrift:	

Unterzeichnung durch die Hochschule (Studiengangsleitung/ i.A. Praxisreferat)

Ort, Datum:	
Unterschrift:	

7.3 Anlage 2: Orientierung zur Erstellung eines Praxissemesterplans

Name, Vorname Studierende*r

Anlage 1 zu den Allgemeinen Regelungen für das Praxissemester ¹

Orientierung

zur Erstellung eines Praxissemesterplanes

im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ ²

(Manuel Freis, 02-2022)

Überblick über Praktikumsstelle und Arbeitsfeld

von Praxisanleiter*innen auszufüllen

I. Praxisstelle

(1) Anschrift:

(2) Träger:

II. Praxisanleiter*in

(1) Name, Vorname:

(2) Ausbildungs-/Studienabschluss (Mit Jahresangabe):

(3) Dauer der Beschäftigung in der Praxisstelle:

(4) Aufgabenbereiche in der Praxisstelle:

(5) Eventuelle Zusatzausbildungen:

¹ Ausgabe: 02-2022

² Der Praxissemesterplan kann stichwortartig ausgefüllt werden. Die Literaturangaben sind nach den Vorgaben der aktuellen Manuskriptrichtlinien anzugeben.

III. Praxiseinrichtung:

(1) Selbstverständnis der Praxiseinrichtung:

(2) Leitlinien des Trägers:

IV. Erwartungen an den/die Praktikant*in

V. Rechte und Pflichten der Praxissemesterstudierenden

(Schweigepflicht, Vertraulichkeit, unparteiisches Verhalten, Umgang mit Dienstanweisungen, Verfahrensanweisungen etc.)

VI. Wünsche für das Praxissemester

von Praxissemesterstudierenden auszufüllen

I. Beschreibung des Arbeitsfeldes der Praxisstelle

(1) Allgemein (Aufgaben/Ziele der Einrichtung):

(2) Adressat*innen/Zielgruppen der Einrichtung

(z. B. Geschlecht, Alter, gemeinsame Merkmale, sozialräumliche Herkunft etc.):

(3) Fachliteratur zum Arbeitsfeld (min. 5 Quellen):

(4) Spannungsverhältnisse im Arbeitsfeld (ggf. mit Fachliteratur belegen):

II. Eigene berufsbezogene Erfahrungen

(Beruflicher Werdegang, Schwerpunkte im Studium, bisherige Erfahrungen & Praktika, eigene Stärken & Schwächen):

III. Selbstverständnis der Praxissemesterstudierenden

IV. Erwartungen an das Praxissemester/die Praxisstelle

V. Eigene Ziele/Wünsche für das Praxissemester

Arbeitsbereiche und Lernziele

(Erarbeitung durch Studierende; ggf. mit Praxisanleiter*innen)

I. Rechtliche Grundlagen

(1) Welche zentralen Gesetze sind für die Arbeit in der Praxiseinrichtung relevant?

(2) Wie und bis wann wird sich der/die Praxissemesterstudierende mit den rechtlichen Grundlagen vertraut machen? Welche Unterstützung wird von der Praxisanleitung gegeben?

II. Arbeitstechniken

(1) Welche verwaltungsbezogenen Arbeitstechniken müssen für das praktische Arbeiten bekannt sein/können in der Praxiseinrichtung erlernt werden?

(2) Durch welche Aufgaben und bis zu welchem Zeitpunkt soll sich der/die Praxissemesterstudierende mit den verwaltungsbezogenen Arbeitstechniken vertraut machen? Welche Unterstützung wird von der Praxisanleitung gegeben?

III. Methodisches Handeln

(1) Welche Methoden und methodischen Instrumente leiten das Handeln in der Einrichtung an / können in der Praxiseinrichtung erlernt werden?

(2) Durch welche Aufgaben kann sich der/die Praxissemesterstudierende mit Methoden und methodischen Instrumenten vertraut machen? Welche Unterstützung wird von der Praxisanleitung gegeben?

IV. Organisationales Handeln

(1) Welche formale Struktur weist die Praxiseinrichtung auf? Wie sind Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse geregelt?

V. Selbstreflexion

(1) An welchen Formen und Methoden der Fallreflexion sowie der Reflexion eigenen beruflichen Handelns kann in der Praxiseinrichtung partizipiert werden?

Reflexion

I. Wie findet die Praxisanleitung und Reflexion mit der/dem Praxisanleiter*in statt?

II. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Regelmäßigkeit finden Reflexionsgespräche mit der Praxisanleitung statt?

III. Wann sind Feedbackgespräche zur Zwischenauswertung und Endauswertung des Praxissemesters geplant? Welche Form sollen diese Gespräche haben?

IV. Welche anderen Möglichkeiten der Anleitung und Reflexion bestehen im Rahmen der Strukturen?

Zeitplan

I. In welche Phasen gliedert sich das Praxissemester?

II. Welche regelmäßigen Termine finden unter Beteiligung der/des Praxissemesterstudierenden statt (Dienstbesprechungen, Supervision, Jugendhilfeausschusssitzungen etc.)?

III. Wann finden die Reflexionsgespräche mit den Praxisanleiter*innen statt? Wann finden die Feedbackgespräche zur Zwischenauswertung und Endauswertung statt?

IV. Welche regelmäßigen zeitlichen Freiräume hat der/die Praxissemesterstudierende für die Anfertigung der Arbeitsfeldanalyse und des Praxissemesterberichtes?

Ort, Datum - Unterschrift Praxisanleiter*in & Stempel der Einrichtung

Ort, Datum - Name, Vorname - Unterschrift Studierende*r

htw saar
Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der
Kindheit“ Studiendekan*in/Prüfungsausschuss
Haus des Wissens
Malstatter Straße 17
66117 Saarbrücken

Beurteilung des Praxissemesters¹

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

1. Allgemeine Angaben

1.1 Praxissemester vom bis

Fehlzeiten Tage:

Stunden:

1.2 Name der Einrichtung/Praxisstelle

1.3 Anschrift der Einrichtung/Praxisstelle; Telefon und E-Mail

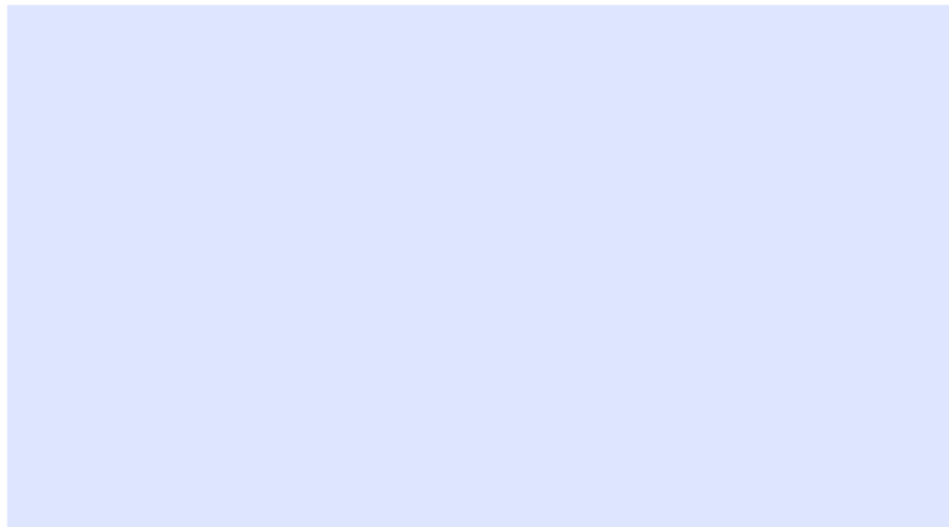
¹ Formblatt 3. Ausgabe 02-2022; Die Beurteilung ist Bestandteil des Verfahrens zur Anerkennung des Praxissemesters als Prüfungsleistung und des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung durch die Oberste Landesjugendbehörde.

- 1.4 Name, Vorname, Dienst- bzw. Berufsbezeichnung der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters

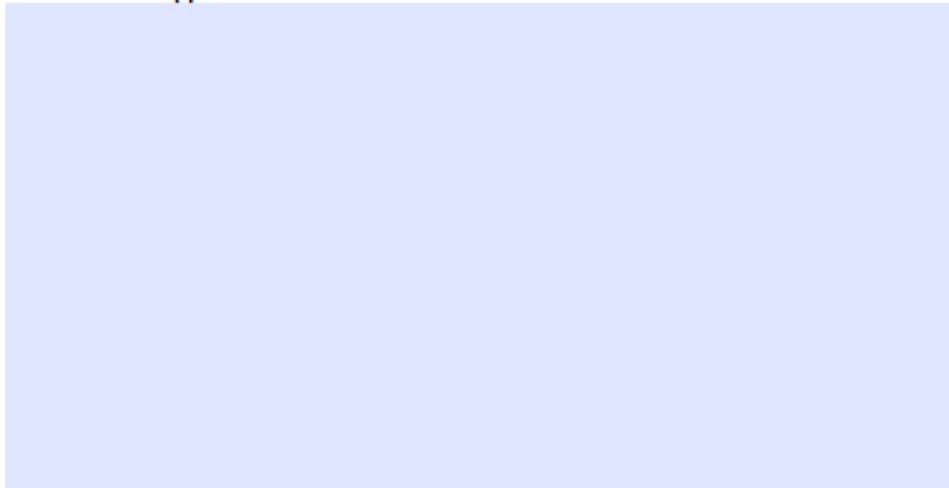


2 Beurteilung

- 2.1 Kurze Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Aufgaben des/der Studierenden unter Bezugnahme auf den Praxissemesterplan



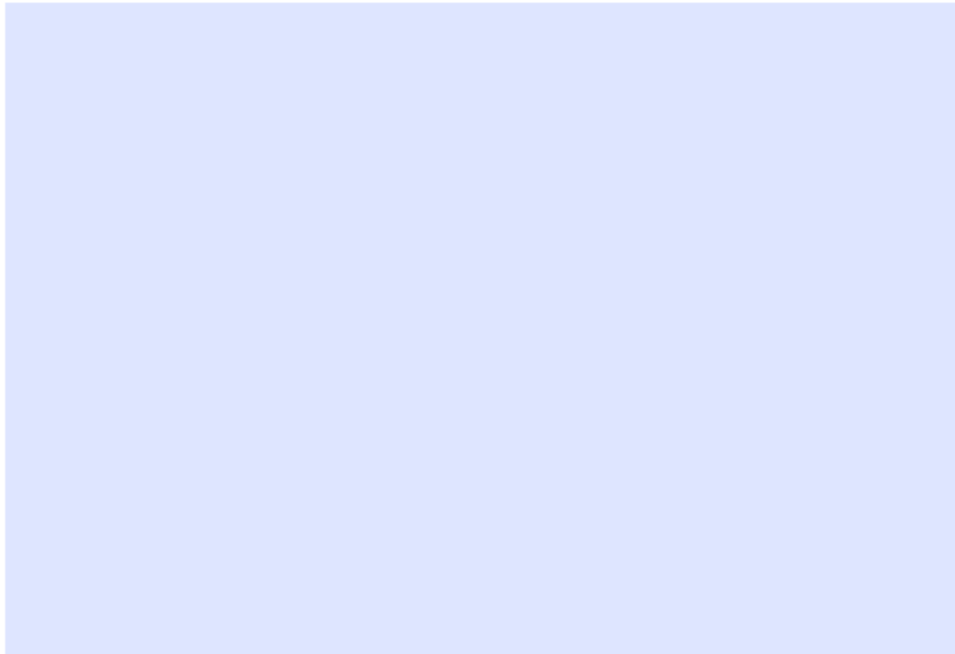
- 2.2 Beschreibung und Bewertung der Beziehungsgestaltung mit den Adressatinnen und Adressaten und der fachlichen Kompetenzen in der Arbeit mit Einzelnen und Gruppen



**2.3 Beschreibung und Bewertung der professionellen Haltung und der Kompetenzen
in der Kooperation (Teamarbeit) mit anderen Mitarbeitenden**



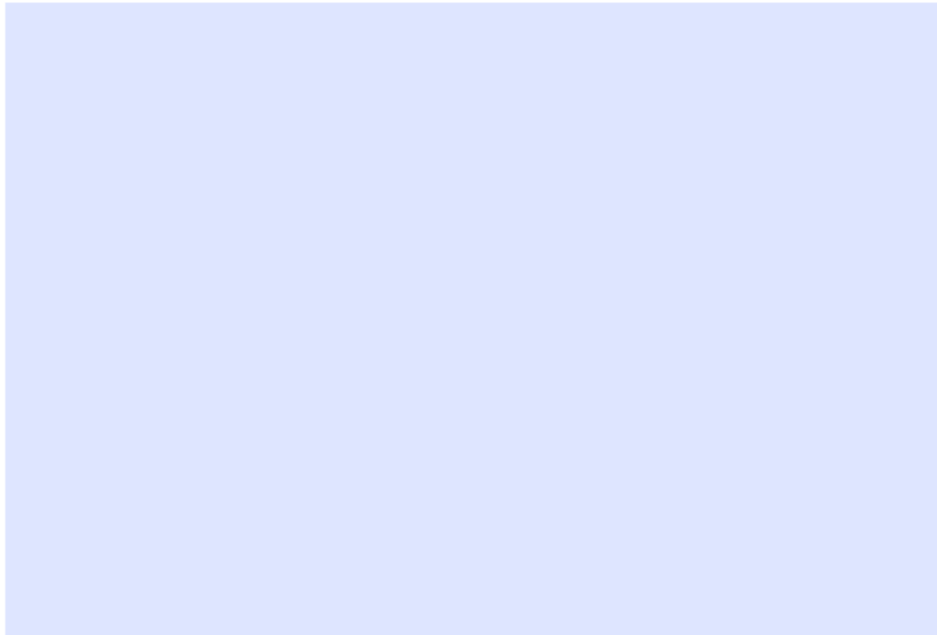
**2.4 Zusammenfassende Beurteilung, Hinweise zur Kompetenzentwicklung, zur
beruflichen Eignung und zu den Entwicklungspotentialen**



2.5 Abschließende Stellungnahme



3 Raum für zusätzliche Bemerkungen



4 Bestätigungen



Ort, Datum

Unterschrift der
Praxisanleiterin/des Praxisanleiters

Dienststempel

Kenntnisnahme durch den/die Studierende*n



Ort, Datum

Unterschrift der/des Studierenden

5 Eingangsbestätigung der Hochschule

Saarbrücken den

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Anlage 3 zu den Allgemeinen Regelungen für das Praxissemester

**Hinweise zum Praxissemesterbericht und zum
Portfolio¹**

(Ausgabe 10-2023)

1. Praxissemesterbericht

Von dem/der Studierenden ist ein *Praxissemesterbericht* im Umfang von ca. 20 - 25 Seiten zu erstellen, der auf der Grundlage der eigenen Beobachtungsprotokolle der ersten Praxissemesterwochen eine exemplarische Fallanalyse unter Rückbezug auf die Handlungsfeld,- Arbeitsfeld,- Organisationsanalyse leistet. Die eigenen Beobachtungen sollen auf der Grundlage einschlägiger Literatur (Theorie, Empirie) analysiert und reflektiert werden. Die Analyse zielt vor allem auf eine exemplarische Einarbeitung in die immanente Funktionslogik der jeweiligen Organisationen, Interaktionen und Kommunikationen des konkreten Handlungsfeldes. Dies soll systematisch und nachvollziehbar erfolgen, theoretisch reflektiert und die gewonnenen Erkenntnisse nachvollziehbar dargestellt werden. Der Bericht soll sich auf ausgewählte Aspekte des Arbeitsfeldes und der eigenen Tätigkeit im Praxissemester konzentrieren.

Die Handlungsfeld,- Arbeitsfeld,- Organisationsanalyse ist bis spätestens 15.12. zu erstellen und dem/der Dozierenden des jeweiligen Theorie- Praxis Seminars vorzulegen. Diese Abgabe ist nicht verpflichtend, sondern als Möglichkeit zu verstehen, Rückmeldung zur Handlungsfeld,-Arbeitsfeld,-Organisationsanalyse zu erhalten.

Der Praxissemesterbericht ist bis spätestens 31.03. zu erstellen und an der htw saar einzureichen sowie der Praxisanleitung zur Kenntnisnahme zum Unterzeichnen vorzulegen. Der Bericht wird entsprechend der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ bewertet. („bestanden“/„nicht bestanden“)² und ist in *einfacher* Ausfertigung einzureichen.

¹ Auf der Grundlage von Vorarbeiten von Rolf Fickeis, Dieter Filsinger, Klaus Krammer und Iris Ruppert, ergänzt durch Manuel Freis.

² Die Bewertung erfolgt durch diejenigen Dozierenden, die die Theorie-Praxis-Seminare leiten. Diese stehen den Studierenden im Praxissemester zur Beratung zur Verfügung.

Der Praxissemesterbericht gliedert sich in folgende Teile:

- A. Einleitung/ einleitende Worte
- B. Handlungsfeld,- Arbeitsfeldanalyse,- Organisationsanalyse
- C. Gegenstand der Praxisbeobachtung – ausgewählte Dimension der Beobachtung
- D. Exemplarische Fallanalyse an den Beobachtungsprotokollen (unter zur Hilfenahme von theoretischen Bezügen und empirischen Forschungsergebnissen) unter Rückbezug auf die Handlungsfeld,- Arbeitsfeldanalyse,- Organisationsanalyse
- E. Erörterung der Relevanz der Ergebnisse für die Praxiseinrichtung
- F. Bilanzierung

Weitere Hinweise zum Aufbau

A. Einleitung

Nähere Bestimmung des Gegenstandes und Entwicklung der Fragestellung, die im Rahmen des Praxissemesters im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen und deren Bearbeitung durch die Berichterstattung intersubjektiv nachvollziehbar dargelegt werden soll.

B. Handlungsfeld,- Arbeitsfeld,- Organisationsanalyse

In der Handlungsfeld,- Arbeitsfeld,- Organisationsanalyse geht es darum, die zentralen Kenndaten (als Kontext) zu erfassen und nicht um eine umfassende Arbeitsfeldanalyse. Ausgewählte Aspekte sind je nach Fragestellung und Beobachtungsdimension ausführlicher zu bearbeiten.

- *Materielle Grundlagen:* Genaue Bezeichnung der Einrichtung (mit Anschrift), Trägerschaft und Rechtsform, sozialräumliche Verortung
- *Auftrag* und dessen rechtliche Grundlagen, Arbeitsschwerpunkte und Finanzierung
- *Konzeption:* Selbstverständnis, Leitideen, Ziele, Arbeitsweisen und Methoden
- *Geschichte* der Einrichtung
- *Organisationskultur*
- *Adressatinnen und Adressaten* der Einrichtung
- *Angebote und Maßnahmen* der Einrichtung
- *Organisationsstruktur* (Organigramm; ggf. Einbindung der Einrichtung in eine größere Organisationseinheit); *Personalstruktur* (inkl. der Qualifikation der Fachkräfte); *Ressourcenausstattung und Arbeitsbedingungen*
- *Evaluation und Qualitätssicherung/-entwicklung* in der Einrichtung
- *Interorganisatorische Vernetzung* (Kooperation mit anderen Einrichtungen, Erwartungen und ggf. einzuhaltende Vorgaben anderer Institutionen wie etwa Bildungsprogramm oder Hilfeplanung)
- *Spannungsverhältnisse des Handlungsfeldes* (unter zur Hilfenahme arbeitsfeldspezifischer Literatur)
- *Weitere relevante Kontexte und Rahmenbedingungen*

2

C. Gegenstand der Praxisbeobachtung – ausgewählte Dimension der Beobachtung

Hier soll kurz auf den Gegenstand der Praxisbeobachtung eingegangen und die ausgewählte Dimension näher beschrieben werden. Dies dient dazu den Beobachtungsfokus deutlich zu machen und diesen in den Kontext der Handlungsfeld,-Arbeitsfeld,-Organisationsanalyse zu stellen.

- Ausgewählte Dimension (*organisationale Strukturen und Abläufe; Professionellen-Klienten-Interaktionen/Kommunikationen; Interaktion/Kommunikation zwischen den Professionellen; Organisationskultur bzw. Diskurse im Feld; Räumliche Strukturen und Inszenierungen; Organisationale Lernprozesse; Umgang der Organisationen mit unerwarteten Situationen bzw. Klienten*)
- Kurze Beschreibung des Gegenstandes der Beobachtung und der Beobachtungssituation
- Reflexion der eigenen Beobachterrolle in der Praxiseinrichtung (Möglichkeiten und Grenzen der Beobachtung)

D. Exemplarische Fallanalyse an den Beobachtungsprotokollen

Den Hauptteil des Praxissemesterberichtes soll die exemplarische Fallanalyse anhand der eigenen Beobachtungsprotokolle darstellen. Hierbei sind die eigenen Beobachtungen unter zur Hilfenahme von theoretischen Bezügen (sozialwissenschaftliche, erziehungswissenschaftliche, psychologische Theorien und Konzepte) und empirischen Forschungsergebnissen zu analysieren und zu kontrastieren. Dabei gilt es die immanenten Funktionslogiken der ausgewählten Dimensionen und Prozesse (Organisationen, Kommunikationen, Interaktionen) unter Einbezug der Arbeitsfeldanalyse herauszuarbeiten.

E. Erörterung der Relevanz der Ergebnisse für die Praxiseinrichtung

Explikation und Diskussion der Ergebnisse aus der exemplarischen Fallanalyse. Erörterung der Relevanz der Ergebnisse für die Einrichtung und ggf. für andere Einrichtungen/Arbeitsfelder.

F. Bilanzierung

Bilanzierung des gesamten Berichtes mit Rückgriff auf die Arbeitsfeldanalyse und die Ergebnisse der exemplarischen Fallanalyse.

Literatur- und Dokumentenverzeichnis

Anhang

Sämtliche Dokumente (der Praxisstelle), die Eingang in den Bericht gefunden haben, müssen zum Nachvollzug beigelegt werden; z.B. verschriftlichte Protokolle, Interviews, Organigramme, Gesetzestexte, Ordnungen, Fotos. Mindestens drei Beobachtungsprotokolle, jeweils mit einem Umfang von 2-3 Seiten, sind dem Anhang beizufügen.

Es gelten die „Richtlinien zur Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten im Studiengang Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ in der neuesten Fassung. Auf dem Titelblatt ist

neben den üblichen Angaben zusätzlich Name und Unterschrift der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters aufzuführen.

2. Portfolio

Das Portfolio ist dem Praxissemesterbericht in einfacher Ausfertigung beizufügen. Im Portfolio (Umfang ca. 4 - 8 Seiten) erfolgt die Reflexion der Erfahrungen und Lernprozesse im Praxissemester vor dem Hintergrund eigener Erwartungen und Vorstellungen sowie des Praxissemesterplans. Bestandteile des Portfolios sind:

- Begründung der Wahl der Praxisstelle (Bezugnahme auf Vorerfahrungen, Interessensschwerpunkte, das bisherige Portfolio im Studiengang)
- Erwartungen, Vorstellungen, Ziele und Schwerpunkte des Praxissemesters (siehe auch Praxissemesterplan) und deren Verwirklichung
- Reflexion der eigenen Erfahrungen und Lernprozesse; Einschätzung der eigenen Kompetenzen, Defizite und der Kompetenzentwicklung sowie Hinweise auf Entwicklungsaufgaben; Reflexion und Bewertung der (Kooperations-) Erfahrungen mit der Praxisanleitung und mit den Mitarbeitenden in der Praxisstelle; Bewertung der Praxisstelle im Hinblick auf die Gelegenheitsstrukturen für Bildungsprozesse
- Gesamtbilanzierung des Praxissemesters und Perspektiven für das Studium

7.6 Anlage 5: Kontaktdaten: Praxisreferat Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit

Für Rückfragen oder Anregungen erreichen Sie das Praxisreferat im Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit über die folgenden Ansprechpartner:innen:

Hochschule für Technik und Wirtschaft Saar

Fakultät für Sozialwissenschaften

Malstatter Straße 17

66117 Saarbrücken

Dipl. Päd. Manuel Freis (Praxisreferent)

Raum 11.04.13

Telefon: +49 (0)681-5867-471

manuel.freis@htwsaar.de

Dipl. Päd. Diemut König (Praxisreferentin; derzeit in Elternzeit)

Raum 11.07.03

Telefon: +49 (0)681-5867-410

diemut.koenig@htwsaar.de

Rosanna Linardi-Jung (M.A.) (Praxisreferentin/ Lehrkraft für besondere Aufgaben)

Raum: 11.04.13/ 11.07.02

Telefon: +49 (0)681-5867- 476 und +49 (0)681-5867-471

rosanna.linardi-jung@htwsaar.de